

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/3061 —

Betr.: Angebliche Dienstuntauglichkeit von niedersächsischen Polizeibeamten

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fischer (Buxtehude) (FDP) vom 1. 8. 1984

Nach dem Bericht im „STERN“ vom 26. Juli 1984 „Berufsverbot II — k. o. für den Karate-Kommissar — ein Kripomann ist zum Nichtstun auf Staatskosten gezwungen, weil ihn eine Polizeiärztin irrtümlich für dienstuntauglich hielt —“ soll der Kriminalkommissar R. S. aus Sarstedt aufgrund einer falschen Diagnose einer Polizeiärztin aus dem Beamtenverhältnis wegen „Dienstuntauglichkeit“ entlassen worden sein. Obwohl zwischenzeitlich Spezialisten der Medizinischen Hochschule Hannover festgestellt haben sollen, daß Gründe für eine Dienstuntauglichkeit nicht vorliegen, soll der Antrag auf Wiedereinstellung des früheren Kriminalkommissars, der zwischenzeitlich in die Spitzenklasse der niedersächsischen Karatekämpfer aufgestiegen ist, abgelehnt worden sein, und zwar mit der neuen Begründung einer „seelisch-abnormen Persönlichkeitsentwicklung durch Fixation auf das Wirbelsäulenleiden“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit entspricht der Bericht im „STERN“ vom 26. Juli 1984 den Tatsachen?
2. Wie viele weitere Polizeibeamte sind aufgrund der Diagnose der Polizeiärztin wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Polizeidienst entlassen worden?
3. In wieviel Fällen sind niedersächsische Polizeibeamte wegen angeblicher „seelisch-abnormer Persönlichkeitsentwicklung“ vorzeitig aus dem Dienst entlassen worden?
4. In wieviel Fällen haben Polizeibeamte deswegen Klagen auf Wiedereinstellung in den Polizeidienst erhoben?
5. Inwieweit ist das Vorgehen gegen die betroffenen Polizeibeamten abgestimmt, inwieweit sollte es möglicherweise ihrer Disziplinierung dienen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 22.3 — 12503/03112 —

Hannover, den 24. 10. 1984

In der für die Polizeien der Länder und des Bundes verbindlichen „Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten“ (PDV 300) ist abschließend geregelt, in welchen Fällen ein Bewerber für den Polizeivollzugsdienst tauglich oder nicht tauglich ist und wann ein Polizeivollzugsbeamter dienstfähig oder auf Dauer nicht mehr dienstfähig ist. Die Vorschrift berücksichtigt insbesondere, daß die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes mit seinen erhöhten

Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten im Vergleich mit dem allgemeinen Beamtenstand und dem allgemeinen Erwerbsleben einen besonderen Maßstab für die Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit erfordert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die gestellten Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1.

Der Bericht des „STERN“ vom 26. Juli 1984 entspricht nicht den Tatsachen; Einzelheiten des Falles Ralph Schulze werden darin unvollständig oder entstellt wiedergegeben.

Zu 2.

In der Zeit vom 1. 1. 1980 bis 30. 6. 1984 sind insgesamt 71 Polizeivollzugsbeamte aus den verschiedensten gesundheitlichen Gründen vorzeitig pensioniert oder entlassen worden. Die betroffenen Beamten stammten aus verschiedenen Polizeibehörden und wurden von verschiedenen Polizeiärzten untersucht bzw. hinsichtlich ihrer Dienstfähigkeit beurteilt.

Zu 3.

Eine sog. „seelisch-abnorme Persönlichkeitsentwicklung“ — also eine Entwicklung, die noch keinen sicheren Krankheitswert aufweist — ist in keinem Falle der alleinige Anlaß zu einer vorzeitigen Pensionierung oder Entlassung gewesen.

Zu 4.

In einem Falle (Ralph Schulze) wurde Klage auf Wiedereinstellung erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 5.

Die in dieser Frage liegende Befürchtung ist durch nichts begründet.

Dr. Möcklinghoff